

SATZUNG DES TSC HILDENEN E.V.

I. DER VEREIN

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Der Verein führt den Namen.
„Tennis - Sport - Club Hilden e.V. - TSC Hilden e.V.“
- (2) Er wurde am 01.01.1977 gegründet und am 14.04.1977 ins Vereinsregister Langenfeld unter der Nr. VR 233 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 4010 Hilden
Anlage des Vereins – Salzmannweg, 4010 Hilden.
- (4) Der Club ist Mitglied im zuständigen Fachverband
(Tennis-Verband Niederrhein) unter Mitglieds - Nr. IV/57.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Förderung der Jugend im Bereich des Tennissports.
Politische oder konfessionelle Betätigung sowie jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sind innerhalb des Clubs verboten.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln oder Lasten des Vereins.
- (3) Beim Austritt werden eingezahlte Beiträge nicht erstattet, sie werden zur Förderung des Vereins verwandt.
- (4) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden erstattet. Über den umfang entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§3 (Allgemeines)

- (1) Die Zugehörigkeit zum Verein ist möglich als:
 - a) aktives Mitglied
 - b) passives Mitglied
 - c) Jugendlicher
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passive und Jugendliche sind im Sinne der Satzung keine ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben ihrem jeweiligen Status (Abs. 1) entsprechend gleiche Rechte und Pflichten. Passiven Mitgliedern stehen die Tenniseinrichtungen nicht zur Verfügung. Sie dürfen jedoch die Tennisanlage an maximal 5 Tagen im Jahr gegen Gastgebühr (§8 Beitragsordnung) benutzen.
- (4) Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins richtet sich nach den geltenden Ordnungen, die der Vorstand erlässt und jedem Mitglied durch Rundschreiben oder Aushang bekannt gibt. Auf Grundlage der Ordnungen sind die Mitglieder des Vorstandes (§9 Abs. 1) befugt, entsprechend ihrer Zuständigkeit in Einzelfällen Anordnungen zu treffen.
- (5) Gehört ein Vereinsangehöriger zugleich einer oder mehreren anderen Personenvereinigungen an, so kann der Vorstand, wenn hierdurch die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet werden, die Aufgaben der anderweitigen Vereinszugehörigkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt verlangen. Die Teilnahme an Tenniswettkämpfen für einen anderen Sportverein bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§4
(Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Wer in den Club aufgenommen oder als Angehöriger des Clubs die aktive Mitgliedschaft erwerben will, muss dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Nicht geschäftsfähige Minderjährige bedürfen dabei der schriftlichen Einwilligung sowie einer selbstschuldnerischen Bürgschaft ihres gesetzlichen Vertreters für alle – auch künftigen – Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung unterliegt nicht der Nachprüfung durch ein anderes Vereinsorgan.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme in den Verein kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufnahme mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand kann vorübergehend eine Aufnahmesperre anordnen oder die Zahl der aktiven Mitglieder beschränken. Die Maßnahme muss in der folgenden Mitgliederversammlung begründet werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen entsprechende Entscheidungen fällen.
- (5) Familienmitglieder müssen bevorrechtigt aufgenommen werden.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag und auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§5
(Aufnahmegebühr und Beiträge)

- (1) Der Verein erhebt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - a) eine Aufnahmegebühr beim Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft
 - b) einen Jahresbeitrag
 - c) eine Umlagederen Höhe nach Art der Vereinszugehörigkeit (§3 Abs. 1) und darüber hinaus nach allgemeinen Merkmalen gestaffelt werden kann.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (2) Frühere Umlagen werden, solange nicht die Mitgliederversammlung ihren Wegfall beschlossen hat, grundsätzlich auch von neu eingetretenen Mitgliedern erhoben. Aufnahmegebühr und Umlagen sind bei der Aufnahme fällig und werden bei Widerruf der Aufnahme (§4 Abs. 3) unverzinst zurückgezahlt.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag Zahlungsverpflichtungen mit Ausnahme des Jahresbeitrages stunden oder ermäßigen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass den Mitgliedern keine Nachteile entstehen. Über Art und Umfang der gewährten Vergünstigungen hat er der Jahreshauptversammlung nach Einzelfällen, jedoch ohne Namensnennung zu berichten. Die Nachprüfung im Einzelnen obliegt dem Kassenprüfer.
- (4) Evtl. eingeräumte Sonderrechte können durch den Vorstand wieder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für das Sonderrecht entfallen sind bzw. die Mehrheit der Mitglieder den Entzug fordert.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§6
(Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Vereinszugehörigkeit endet durch
 - a) Austritt
 - b) außerordentliche Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten (Datum des Poststempels) zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Der Vorstand kann bei begründetem Anlass den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt und ohne Einhaltung einer Frist gestatten.
- (3) Die außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Die Erhöhung des Jahresbeitrages bis zu 10% auf der Basis des Beitrages vom Vorjahr ist kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig.
 - a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, gegen die zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Ordnung oder gegen Anordnung eines Mitgliedes des Vorstandes.
 - b) Bei unehrenhaftem, grob unsportlichem oder Vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- c) Bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen, z.B. bei Zahlungsverzug trotz Mahnung sowie aus jedem anderen wichtigen Grund im Sinne des gesetzlichen Vereinsrechts.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Der Ausschluss ist dem betroffenen unter Angabe von Gründen durch Einschreiben mitzuteilen.
 - (6) Der Betroffene kann gegen seinen Ausschluss binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung mit aufschiebender Wirkung den Vereinsrat anrufen. Dieser entscheidet innerhalb einer Frist von längstens 3 Wochen, nachdem er dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat. Der Ausschuss teilt seine Entscheidung dem betroffenen durch Einschreiben mit. Eine Begründung ist nur erforderlich, wenn sie von der des Vorstandes abweicht. Vor der Entscheidung des Vereinsrates ist der Ausschluss nicht wirksam und kann nicht gerichtlich angefochten werden.
 - (7) Mit Beendigung der Vereinszugehörigkeit werden sämtliche noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort fällig.

III. ORGANISATION DES VEREINS

§ 7 (Die Organe des Vereins)

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der Vorstand (§ 9)
 - c) der Kassenprüfer (§ 10)
 - d) der Vereinsrat (§ 11)

§ 8 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar jeweils in der Zeit zwischen dem 01.01 und 31.03. findet auf Einberufung durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht des Kassenprüfers und den Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder und entsprechend dem Zeitraum Neuwahlen
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Festsetzung von Aufnahmegebühr und Jahresbeiträgen
 - e) Wahl des Vereinsrates
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Festlegung der maßgebenden Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder für den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8 Abs.2)
 - h) Entscheidung über alle sonstigen Fragen den Verein betreffend sofern diese nicht durch Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der durch die vorangegangene Jahreshauptversammlung festgelegten maßgebenden Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins (§ 8 Abs. 1 g) schriftlich unter Angabe und der Gründe verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von 2 (in dringenden Fällen 1 Woche) vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung zu einer Versammlung gilt als termingemäß zugestellt, sofern innerhalb der Frist von 2 Wochen der Termin als Aushang im Verein erfolgte. Die Einladung muss in jedem Falle eine möglichst vollständige Tagesordnung enthalten. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch wirksam, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ohne Verschulden des Vorstandes nicht ausdrücklich bezeichnet worden ist. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Zuruf oder durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied über einen Gegenstand geheime Abstimmung, so findet geheime Abstimmung statt.

- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der von den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 9
(Der Vorstand)

- (1) Dem Vorstand gehören 5 Vereinsmitglieder an. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Sportwart und dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, ebenso wie die gesetzliche Vertretung des Vereins – im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB – wird vom 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassenswart in der Weise wahrgenommen, dass jeweils 2 von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes Einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen, das von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss; ansonsten erfolgt Neuwahl für die restliche Amtsdauer.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es erforderlich ist oder sofern ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein, damit dieser beschlussfähig ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand einzeln oder gesamt jederzeit abberufen, wenn die Geschäftsführung grobfahrlässig erfolgt. Die Neuwahlen erfolgen in der vorgesehenen Weise (§ 9 Abs. 4).
- (10) Der Vorstand kann darüber hinaus für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen sowie einzelne Mitglieder heranziehen und an Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen lassen.

§ 10
(der Kassenprüfer)

- (1) Einem Mitglied des Vereins obliegt als Kassenprüfer die Kontrolle der Einnahmen, Ausgaben und Kassenführung durch den Vorstand, der zu diesem Zweck rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung und im übrigen jederzeit auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stellen sowie jede gewünschte Auskunft richtig und vollständig erteilen muss.
- (2) Die Kontrolle durch den Kassenprüfer erstreckt sich nicht nur auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Beleghaltung, sondern auch auf die Übereinstimmung der Geschäftsführung mit der Satzung und deren Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer ist für seine Person verpflichtet, der Mitgliederversammlung Unregelmäßigkeiten oder Bedenken vorzutragen. Verbietet das Interesse des Vereins oder die Verschwiegenheit bezüglich der persönlichen Verhältnisse einzelner Mitglieder die Offenlegung im Kreise der Mitgliederversammlung, so nimmt auf Antrag des Kassenprüfers oder des Vorstandes ein Ausschuss, bestehend aus dem Kassenprüfer und dem Vorstand die rechte der Versammlung wahr. Dieser Ausschuss kann seinerseits die Vorschläge an die Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer und dessen Stellvertreter neu gewählt. Scheidet der Kassenprüfer vorzeitig aus, so wird das Amt für die restliche Amtsdauer durch den Stellvertreter wahrgenommen.

§ 11
(Der Vereinsrat)

- (1) Der Vereinsrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern. Sie sind gleichberechtigt und werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Darüber hinaus werden ein 1. und ein 2. Stellvertreter gewählt. Die ordentlichen und Stellvertretenden Mitglieder des Vereinsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Der Vereinsrat ist zuständig für die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Außerdem kann jedes Mitglied ihn schriftlich zur Schlichtung wesentlicher Streitigkeiten mit einem anderen Vereinsmitglied anrufen., sofern diese Streitigkeiten Vereinsinteressen betreffen. Die Mitglieder sind im Interesse des Vereins gehalten, vor Beschreiten des Rechtsweges von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Ob es sich um eine Vereinsangelegenheit handelt, entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen disziplinarische Maßnahmen des Vorstandes kann der Vereinsrat angerufen werden. Der Antrag muss schriftlich innerhalb einer Woche nach mündlicher oder schriftlicher Bekanntgabe der Bestrafung bei dem Vorstand oder einem Mitglied des Vereinsrates eingehen. Der Vereinsrat hat unverzüglich eine mehrheitliche Entscheidung zu treffen. Er kann die vom Vorstand verhängte Strafe nach seinem Ermessen abändern.
Soll der Vereinsrat in einer anderen Sache tätig werden, so ist er innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ergebnisses, welches Anlass zur Anrufung war, schriftlich zu informieren. Die Entscheidungen sind endgültig. Sie werden dem oder den Betroffenen durch Einschreiben unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 12
(Disziplinarmaßnahmen)

- (1) Der Vorstand ist gehalten, schuldhafte Verstöße Mitgliederpflichten, die nicht wegen ihrer Schwere zum Ausschluss aus dem Verein führen (§ 6 Abs. 4), disziplinarisch zu ahnden. Er kann zu diesem Zweck wegen jedes einzelnen Verstoßes einen schriftlichen Verweis erteilen oder den betroffenen Vereinsangehörigen bis zu 6 Monaten von einzelnen oder allen Veranstaltungen des Vereins (insbesondere von Spielen, Plätzen und den übrigen Vereinsanlagen) ausschließen.
- (2) Den Ausschluss von Veranstaltungen kann in dringenden Fällen auch ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und falls ein solches nicht kurzfristig erreichbar ist, auch jedes andere Mitglied des Vorstandes (§ 9 Abs. 1) selbständig einstweilig anordnen. Wird diese Anordnung nicht binnen einer Woche vom Vorstand bestätigt, so wird diese hinfällig.
- (3) Gegen Disziplinarmaßnahmen nach dieser Bestimmung kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand oder beim Vereinsrat die Entscheidung des Vereinsrates beantragen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vereinsrat hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Wochen, die Beteiligten anzuhören und seine Entscheidung zu treffen. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die sportlichen Instanzen zuständig sind, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

IV. ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG DES VEREINS

§ 13
(Verfahren)

- (1) Eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in er Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14
(Folgen der Auflösung)

- (1) Im Falle einer Auflösung haben die Mitglieder ihre schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort zu erfüllen.
- (2) Für den Fall der Auflösung kann der Verein einen oder zwei Liquidatoren bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene

Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den gesetzlichen Vertreter des Stadtverbandes der Stadt Hilden zur Verwendung im Sinne § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Im Falle einer Vereinsfusion geht das Vermögen an den neuen Verein, sofern dieser gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens an den neuen Verein dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

V. GERICHTSSTAND UND GELTUNG VON GESETZESRECHT

§ 15 (Gerichtssand)

- (1) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben, ist der Sitz des Vereins. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern wird als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit dies gesetzlich zulässig ist, einschließlich für gerichtliche Mahnverfahren das Amtsgericht Langenfeld bzw. bei entsprechendem Streitwert das Landgericht Düsseldorf festgesetzt.

§ 16 (Geltung von BGB und Zivilordnung)

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über den eingetragenen Verein sowie die formellen Vorschriften der ZPO unter Berücksichtigung dieser Satzungsgrundsätze entsprechende Anwendung.

Hilden, den 09.03.1992